

## **Bekanntmachung**

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

„Ausbaustrecke ABS/NBS

München – Mühldorf - Freilassing - Grenze D/A - Simbach - Grenze D/A,

Planungsabschnitt 3 (Tüßling – Freilassing), Planfeststellungsabschnitt 3.1,

Strecke 5723 Mühldorf – Freilassing, Bahn-km 7,300 - 19,443 und Strecke 5729 Tüßlinger Kurve“

in den Gemeinden Markt Tüßling, Unterneukirchen, Garching a. d. Alz, Feichten a. d. Alz,

(Landkreis Altötting), der Gemeinde Polling (Landkreis Mühldorf am Inn) sowie trassenferne landschaftspflegerische Maßnahmen in den Gemeinden Emmerting, Mehring (Landkreis Altötting)

und Bockhorn (Landkreis Erding)

(Geschäftszeichen: 65110-651ppa/008-2024#006)

Das Bauvorhaben hat im Wesentlichen den zweigleisigen Ausbau der bestehenden Strecke 5723 Mühldorf – Freilassing von Bahn-km 7,300 - 19,443 sowie den Neubau der Tüßlinger Kurve (Strecke 5729) im Planfeststellungsabschnitt 3.1 des Planungsabschnitts 3 der Ausbaustrecke ABS/NBS München – Mühldorf - Freilassing - Grenze D/A - Simbach - Grenze D/A zum Gegenstand.

Das Bauvorhaben beinhaltet neben dem Neubau des zweiten Gleises mit Neubau der Tüßlinger Kurve, den Neubau einer durchgehenden Elektrifizierung, die Änderung sowie den Rück- und Neubau von Ingenieurbauwerken (Eisenbahn- und Straßenüberführungen), Rück- und Neubau von Durchlässen, tiefgreifende Bodenverbesserungsmaßnahmen zur Ertüchtigung des Baugrunds im Bereich des Bestands- und Ausbaugleises, Erweiterung des Bahnhofs Tüßling, Um- und Ausbau des Bahnhofs Garching a. d. Alz, Änderung bzw. Neubau der Bahnkörperentwässerung einschließlich Regenrückhalte- und Versickerungsbecken, Rück- und Neubau der Bahnübergänge Sägameister und Mauerberg, Ausrüstung mit ETCS, Neubau von Rettungszufahrten sowie Zufahrten zu Regenrückhaltebecken, Neubau von Kabelführungssystemen, Neubau von Stützwänden, Anpassung von bahnparallelen Straßen- und Wirtschaftswegen, Lärmschutz, Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen sowie Grunderwerb und vorübergehende Inanspruchnahmen von Grundstücken.

Das Bauvorhaben erstreckt sich über das Gebiet der Gemeinden Markt Tüßling, Unterneukirchen, Polling, Garching a. d. Alz und Feichten a. d. Alz. Trassenferne landschaftspflegerische Maßnahmen sind in den Gemeinden Emmerting, Mehring und Bockhorn vorgesehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGo AG (Vorhabenträgerin), vom 20.12.2024 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit §§ 18 und 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemeinden Markt Tüßling,

Unterneukirchen, Polling, Garching a.d. Alz, Feichten a.d. Alz, Emmerting, Mehring und Bockhorn beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 27.01.2025 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 1
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 15
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 16
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 17
- FFH-Verträglichkeitsprüfung, Planunterlage Nr. 18
- Untersuchung zu betriebsbedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen, Planunterlage Nr. 19
- Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen, Planunterlage Nr. 20
- Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte einschließlich Erläuterungsbericht, Entwässerungskonzept- und -berechnung, qualitative Bewertung der Einleitmengen, Entwässerungslagepläne, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Hochwasserbewertung und hydrogeologisches Gutachten, Planunterlage Nr. 21
- Brand- und Katastrophenschutz, Planunterlage Nr. 23
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Planunterlage Nr. 24
- Gutachten zu elektromagnetischen Feldern, Planunterlage Nr. 25

Die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit

**vom 16.05.2025 bis einschließlich 16.06.2025**

bewirkt.

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie ab dem 16.05.2025 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes <https://www.eba.bund.de/bekanntmachungen>.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Anhörungsbehörde während der Dauer der Veröffentlichung im Internet (16.05.2025 bis einschließlich 16.06.2025) schriftlich unter der Adresse:

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

oder per E-Mail an [Sb1-mue-nrb@eba.bund.de](mailto:Sb1-mue-nrb@eba.bund.de) zu kontaktieren (§ 18a Abs. 3 Satz 2 AEG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 AEG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 und 5 UVPG bis zwei Monate nach Ablauf der Auslegungsfrist - **bis einschließlich 18.08.2025** – ausschließlich beim Eisenbahn-Bundesamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Für den Beginn der Einwendungsfrist ist die Veröffentlichung im Internet maßgeblich. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht. Die Einwendungen sind in schriftlicher Form an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München oder per E-Mail an [Sb1-mue-nrb@eba.bund.de](mailto:Sb1-mue-nrb@eba.bund.de) zu richten.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 5 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Erörterung durchführen (§ 18a Abs. 6 AEG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes, ggf. inklusive elektronischem Zugangslink (Anwendung Cisco Webex), bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.
10. Diese Bekanntmachung sowie die auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes veröffentlichten Unterlagen werden zeitgleich auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle München

München, 09.05.2025